



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 1. Januar 2019 und zum
Bildungsplan vom 25. April 2018

für

Lüftungsanlagenbauerin EFZ / Lüftungsanlagenbauer EFZ

Berufsnummer **47907**

47908 Produktion

47909 Montage

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Lüftungsanlagenbauerin EFZ / Lüftungsanlagenbauer EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am
10. November 2021

erlassen durch suissetec am

10. November 2021

aufzufinden unter [suissetec.ch](https://www.suissetec.ch)

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Grundlagen	3
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)</i>	5
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	8
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	9
5	Erfahrungsnote	10
6	Angaben zur Organisation	10
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	10
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	10
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	10
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	10
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	10
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	10
6.7	<i>Archivierung</i>	10
	Inkrafttreten	11
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	12

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Lüftungsanlagenbauerin EFZ / Lüftungsanlagenbauer EFZ vom 01.01.2019. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Lüftungsanlagenbauerin EFZ / Lüftungsanlagenbauer EFZ mit eidgenössischem vom 25. April 2018.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis

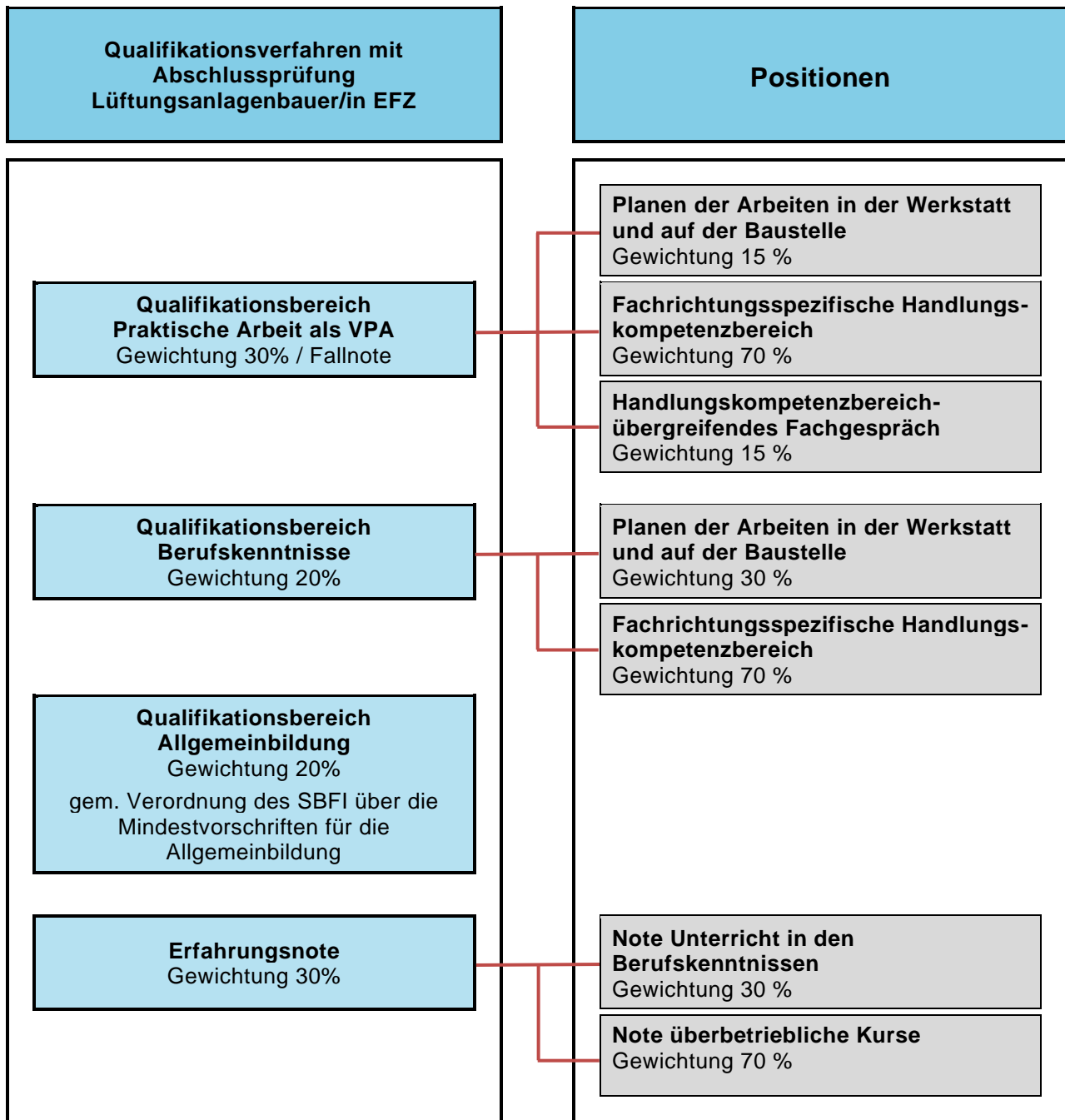
3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet

In den Bildungserlassen festgehaltene Positionen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 16 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Zeit	Gewichtung
1	Planen der Arbeiten in der Werkstatt und auf der Baustelle	2.5h	15%
2	Fachrichtungsspezifische Handlungskompetenzbereiche	13h	70%
3	Handlungskompetenzbereichübergreifendes Fachgespräch	0.5h	15%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note).

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Unterposition	Handlungskompetenzen	Gewichtung
1	1.1 Arbeitsplatz einrichten und sichern 1.2 Abfälle trennen und entsorgen 1.5 Werkzeuge und Maschinen unterhalten	30%
2	1.4 Material- und Stückliste erstellen	70%

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Fachrichtung Produktion:

Unterposition	Handlungskompetenzen	Gewichtung
1	2.1 Materialbedarfsliste erstellen 2.2 Produktionsablauf bestimmen	20%
2	3.1 Eckige Formstücke, Luftleitungen, Armaturen und Bauteile abwickeln 3.2 Runde Formstücke, Luftleitungen, Armaturen und Bauteile abwickeln 4.1 Eckige Formstücke und Luftleitungen herstellen 4.2 Runde Formstücke und Luftleitungen herstellen	50%
3	4.3 Formstücke und Luftleitungen zusammensetzen 4.4 Absperr- und Regulierungsarmaturen herstellen 4.5 Einfache Aussenluft- und Fortluftdurchlässe herstellen 4.6 Schalldämpfer herstellen 4.7 Formstücke, Luftleitungen und Bauteile schweißen 4.8 Formstücke, Luftleitungen und Bauteile wechlöten	30%

Fachrichtung Montage:

Unterposition	Handlungskompetenzen	Gewichtung
1	5.1 Arbeitsablauf bestimmen und Arbeiten auf der Baustelle absprechen 5.2 Luftaufbereitungsgeräte montieren 5.3 Luftleitungssysteme installieren 5.4 Armaturen und Bauteile montieren	80%
2	6.1 Luftdurchlässe montieren 6.2 Feldgeräte montieren 6.4 Anlagen kennzeichnen	20%

Bemerkung: Demontage-Arbeiten (7.3) und Druckprüfung (6.3) werden durch die üK-Erfahrungsnote abgedeckt.

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Fachrichtung Produktion:

Unterposition	Handlungskompetenzen	Gewichtung
1	1.6 Bau-Akteure über Lüftungsanlagen informieren	40%
2	2.1 Materialbedarfsliste erstellen 2.2 Produktionsablauf bestimmen 3.1 Eckige Formstücke, Luftleitungen, Armaturen und Bauteile von Hand abwickeln 3.2 Runde Formstücke, Luftleitungen, Armaturen und Bauteile von Hand abwickeln 4.1 Eckige Formstücke und Luftleitungen herstellen 4.2 Runde Formstücke und Luftleitungen herstellen 4.3 Formstücke und Luftleitungen zusammensetzen	60%

Fachrichtung Montage:

Unterposition	Handlungskompetenzen	Gewichtung
1	1.6 Bau-Akteure über Lüftungsanlagen informieren	40%
2	1.3 Rapporte erstellen 5.1 Arbeitsablauf bestimmen und Arbeiten auf der Baustelle absprechen 5.5 Installierte Anlagen kontrollieren	20%
3	7.1 Situation vor Ort beurteilen 7.2 Werkzeuge und Maschinen für den Rückbau bereitstellen	40%

Bemerkung: Das Fachgespräch findet bei beiden Fachrichtungen während der Prüfung statt und dauert 30 Minuten.

Hilfsmittel: Zulässig sind folgende Hilfsmittel:

- Lerndokumentation
- Eigene Handwerkzeuge und Handmaschinen
- Formelsammlung / Taschenrechner
- Schreibzeug und Notizpapier

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet Ende des 6. Semesters statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	Planen der Arbeiten in der Werkstatt und auf der Baustelle	60 Min.	30 %
2	Berufsspezifische Handlungskompetenzbereiche	120 Min.	70 %

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note).

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

HKB 1: Planen der Arbeiten in der Werkstatt und auf der Baustelle

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Fachrichtung Produktion:

Unterposition	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	HKB 2: Vorbereiten der Produktion von Luftleitungssystemen, Armaturen und Bauteilen	20%
2	HKB 3: Abwickeln von Luftleitungssystemen, Armaturen und Bauteilen	40%
3	HKB 4: Herstellen von Luftleitungssystemen, Armaturen und Bauteilen	40%

Fachrichtung Montage:

Unterposition	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	HKB 5: Installieren von Lüftungsanlagen	50%
2	HKB 6: Fertigstellen von Lüftungsanlagen	30%
3	HKB 7: Rückbauen von Lüftungsanlagen	20%

Hilfsmittel: Zulässig sind folgende Hilfsmittel:

- Lerndokumentation
- Taschenrechner (kein Handy!)
- Formelsammlung
- Schreib- und Zeichnungsmaterial (Zirkel)
- Kanalnetzrechner

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderlichen Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensnormen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen des Ausbildungsortes.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen in Absprache mit dem Ausbildungsort.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht des Ausbildungskantons.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht des Ausbildungsortes.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Lüftungsanlagenbauerin EFZ und Lüftungsanlagenbauer EFZ treten am 1. Juli 2019 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Zürich, 1. Juli 2019

suissetec

Der Zentralpräsident

der Direktor

Daniel Huser

Christoph Schaer

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 10. November 2021 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Lüftungsanlagenbauerin EFZ und Lüftungsanlagenbauer EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	suissetec
Prüfungsprotokoll Berufskennnisse schriftlich (Expertenversion)	suissetec
Prüfungsprotokoll Fachgespräch	suissetec
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Lüftungsanlagenbauerin EFZ / Lüftungsanlagenbauer EFZ	suissetec
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetrieblicher Kurs	suissetec